

Haftungsrisiken im Gastronomiebetrieb

Maßgebliche Anspruchsgrundlagen

- Bewertungsvertrag (gemischter Vertrag mit Elementen aus Kauf-, Miet-, Dienst- und Werkvertragsrecht) zwischen Gast und Wirt kommt zustande
 - > Bei Mangelhaftigkeit der Getränke und Speisen i.d.R. kaufrechtliche Gewährleistung
- Verkehrssicherungspflichtverletzung
 - > Deliktische Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB
 - > Rechtsgutsverletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum
 - > Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht muss vorliegen
 - > Gastwirt haftet insbesondere durch Produzentenhaftung für hergestellte Getränke und Speisen
 - Konstruktionspflichten
 - Fabrikationspflichten
 - Instruktionspflichten
 - Produktbeobachtungspflichten
- Produkthaftungsgesetz
 - > Rechtsgutverletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum
 - > Durch einen Produktfehler
 - Auch hergestellte Getränke und Speisen stellen Produkte im Sinne des Produkthaftungsgesetzes dar
 - > Gastwirt haftet als tatsächlicher Hersteller der Getränke und Speisen. Bei Getränken, die er von Dritten bezieht (z.B. von Brauereien), kann er sich von der Haftung freisprechen, wenn er den Hersteller bekannt geben kann.
 - > Es muss kein Verschulden gegeben sein

„Für Garderobe keine Haftung“

- Oftmals besteht ein (konkludenter) Aufbewahrungsvertrag durch Entgegennahme der Garderobe bzw. Nebenpflicht aus Bewertungsvertrag
- Insbesondere, wenn der Gastwirt besondere Einrichtungen zur Aufbewahrung anbietet (z.B. Personal, das für Garderobe zuständig ist; Aufforderung an den Gast zur Abgabe der Garderobe)
 - > Dann tritt ein Rechtsbindungswille zu Tage
- Haftungsausschluss durch Hinweis „Für Garderobe keine Haftung“
 - > Unwirksamkeit kann sich insb. aus § 276 Abs. 3, §§ 309 Nr. 7, 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ergeben

Verkehrssicherungspflichten

- Eröffnung des Gastronomiebetriebes für Gäste ist **Eröffnung einer Gefahrenquelle**, für die der Gastronom rechtlich einzustehen hat
- **Verkehrssicherungspflicht** für alle Bereiche des Betriebs, die von Gästen betreten werden können
 - > Eingangsbereich
 - > Restaurantbereich
 - > Toilette
 - > Parkplätze
 - > Zuwege
 - > Ausreichende Beschilderung / Zugangsverwehrung
- Gastronom muss diese Bereiche regelmäßig **kontrollieren** und sollte diese Kontrollen zu Beweis Zwecken **dokumentieren**